

Wenn bei dieser ein Antrag auf die Entziehung gestellt wird, oder wenn sie von Amtswegen sich veranlaßt sieht, vorzugehen, so hat sie den Sachverhalt zu erheben, den Gewerbetreibenden unter Mittheilung der gegen ihn vorgebrachten oder ermittelten Thatfachen zu hören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen. Mit diesen Erhebungen kann das Oberamt oder ein Commissär beauftragt werden.

Bei der Vernehmung des Gewerbetreibenden und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist die Beiziehung eines beeidigten Protokollführers oder zweier Urkundspersonen nothwendig.

2) Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Kreisregierung entweder die Einstellung des Verfahrens im Wege einfacher Verfügung, oder die weitere Verfolgung des Antrags.

3) Von dem die weitere Verfolgung des Antrags aussprechenden Beschlusse, welcher mit Gründen zu versehen ist, ist dem Gewerbetreibenden eine Abschrift mitzutheilen; gleichzeitig ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und der Gewerbetreibende dazu vorzuladen. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Gewerbetreibende kann in der Verhandlung einen Beistand zuziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen des Gewerbetreibenden kann die Kreisregierung jederzeit verordnen.

4) Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung des Sachverhalts und mit der Verlesung des in Ziff. 3 bezeichneten Beschlusses nebst Gründen Seitens des aufgestellten Referenten einzuleiten, worauf der Gewerbetreibende zu seiner Verteidigung gehört wird.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder durch das Oberamt oder durch einen besonderen Commissär. Der Beschluß